

das Original vorgelegen hat³⁶. Da die Abschrift nur wenige Lücken aufweist³⁷, müsste sich dieses in einem noch verhältnismäßig guten Zustand befunden haben³⁸. Auffällig ist die Umstellung im Eschatokoll (Datierungszeile vor der Signum- und Rekognitionszeile), die dem Abschreiber, wohl kaum dem Schreiber des vermuteten Originals anzulasten sein dürfte. Als Textvorlage für das DKo.II. 117 diente ein Diplom Ottos II. für das Benediktinerkloster St. Paul in Verdun³⁹.

Der Druck des DKo.II. 117 bei Mabillon, auf den die Ausgaben von Calmet und Bouquet ganz, diejenige von Benoit nur zum Teil zurückgehen⁴⁰, leitet sich nach seiner Angabe „ex Archivio Mettensi“ her. Für die im Zusammenhang mit der Reunionspolitik Ludwigs XIV. geschaffene Metzzer Chambre de Réunion hatte man seit dem Jahre 1670 das gesamte Urkundenmaterial der Lothringer Archive in die Zitadelle von Metz verbracht. Mit der schwierigen Aufgabe, das Riesenmaterial zu inventarisieren, wurde Honoré Caille sieur du Fourny, Rat der Pariser Chambre des Comptes, beauftragt, der diese in den Jahren 1697-1698 durchführte⁴¹. Auf seinen zahlreichen und zum Teil ausgedehnten

36) Nach BRESSLAU, Die Urkunden Konrads II. (wie Anm. 3) S. 162 war das Original vom Notar U(dalrich)D nicht nur verfasst, sondern „höchstwahrscheinlich auch geschrieben“. In der Tat entspricht der Aufbau des Monogramms den Usancen dieses Kanzlisten.

37) Siehe unten S. 65 Anm. c

38) Über die durch Feuchtigkeit beschädigten und teilweise unleserlich gewordenen Toulser Archivalien siehe den Bericht von LE MOINE von 1758 bei CHOUX, Les archives (wie Anm. 4) S. 215 Anm. 6 („des documents gâtés par l'humidité“) und S. 216 in Anm. 6 („plusieurs paquets de papiers, parchemins et anciens comptes à moitié effacés ou pourris par l'humidité“).

39) BRESSLAU, Die Urkunden Konrads (wie Anm. 3) S. 162 hat zwar richtig erkannt, dass der Anfang der Arenga in DKo.II. 117 an das DO.II. 22a für die Benediktinerabtei St. Paul in Verdun erinnert, schloß dann aber für den übrigen Text, da er nur den Auszug aus dem Monasticon Benedictinum kannte, lediglich „auf die Benutzung einer VU. aus der Zeit Otto's II“. Tatsächlich wurde DO.II. 22a bzw. dessen Nachurkunde DO.II. 156 (vgl. Edmund E. STENGEL, Diplomatie der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts [1910] S. 232 in Anm. 6) – wenn auch nur geringfügig – über die Arenga hinaus herangezogen. Zur Datierung von DO.II. 22a auf das Weihnachtsfest 970 vgl. HIRSCHMANN, Verdun 1 (wie Anm. 2) S. 218, zur Grundausrüstung des Klosters St. Paul und zu den frühen Schenkungen ebd. S. 228-234.

40) Siehe unten S. 64.

41) Vgl. Georg WOLFRAM, Ungedruckte Kaiser-Urkunden der Metzger Archive, Jb. der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde 1 (1888/89) S. 155; (Major) WESTPHAL, Geschichte der Stadt Metz 2 (1876) S. 241-244; CHOUX, Les archives (wie Anm. 4) S. 212 f.; Jean COLNAT, Guide des Archives de la Moselle (1971) S. 73-75.